

14. Panzergrenadierdivision „Hanse“
Kommandeur

Az.: [REDACTED]

17033 Neubrandenburg, 02. Juli 2002
Tollense-Kaserne

Herrn
Panzerschützen
Ringo Ehlert
[REDACTED]

[REDACTED] Berlin

Persönlich!
Personalangelegenheit!

Durch Postzustellung!

PK: 260578-E-71514

Betr.: Entlassung aus dem Wehrdienst

Anlage: - 1 - Merkblatt

Gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 6 Wehrpflichtgesetz (WPfG) entlasse ich Sie mit Ablauf des Tages der Zustellung dieses Bescheides fristlos aus der Bundeswehr.

Begründung

Nach § 29 Abs. 1 Nr. 6 WPfG ist ein Wehrpflichtiger aus der Bundeswehr zu entlassen, wenn nach dem bisherigen Verhalten durch sein Verbleiben in der Bundeswehr die militärische Ordnung oder die Sicherheit der Truppe ernstlich gefährdet wird. Die Voraussetzungen für eine fristlose Entlassung in Ihrem Falle sind gegeben.

Mit Einberufungsbescheid des Kreiswehrersatzamtes Schwerin vom 28.05.2001 wurden Sie zum 01.09.2001 zur Ableistung Ihres Grundwehrdienstes bei der 2./PzBtl 413 in 17358 Torgelow einberufen. Danach waren Sie verpflichtet, am Montag, den 03.09.2001 Ihren Dienst in 17358 Torgelow anzutreten.

Mit Schreiben vom 23.08.2001, gerichtet an das PzBtl, Ferdinand von Schill-Kaserne, in 17358 Torgelow, haben Sie sich dahingehend geäußert, dass Sie aus Gründen Ihrer Gewissens- und politischen Weltanschauung nicht in der Lage seien, der Einberufung Folge zu leisten. Sie kündigten an, weder am 03. September 2001 bei der Bundeswehr zu erscheinen, noch zu einem späteren Zeitpunkt in der Bundeswehr oder einer anderen kriegsunterstützenden Einrichtung der Bundesrepublik Deutschland Dienst abzuleisten. Dem vorgenannten Schreiben ist eine Erklärung ihrer Person zur totalen Kriegsdienstverweigerung beigelegt. Hierin berufen Sie sich auf das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und dem darin verankerten Grundrecht der Gewissensfreiheit. Sie fühlten sich nach wie vor als Bürger der DDR, die von der Bundes-

republik Deutschland seit 11 Jahren systematisch ausgebeutet und zerstört werde. Die Bundeswehr fungiere seit der Annexion als Besatzungsarmee und vertrete ausschließlich die Interessen der annektierenden BRD, so dass es Ihnen unmöglich sei, einen Dienst in einer Armee abzuleisten, die in Ihrem Land den Status einer fremden Besatzungsmacht habe. Der Dienst in der Bundeswehr sei Ihnen auch deshalb unmöglich, weil Sie nicht bereit und in Lage seien, in einer Angriffsarmee zu dienen, da diese auch mit steigender Tendenz mit neonazistischen Elementen durchsetzt sei. Sie hätten eine radikale antifaschistische Grundhaltung und könnten es nicht ertragen, dass nach wie vor Bundeswehrkasernen die Namen berüchtigter Nazigeneräle tragen.

Die Staatsanwaltschaft Neubrandenburg, Az.: 711 Js 22820/01, hat Sie am 25. Januar 2002 gemäß § 16 Wehrstrafgesetz wegen eigenmächtiger Abwesenheit angeklagt. Eine Hauptverhandlung im Strafverfahren vor dem Amtsgericht Ueckermünde steht noch aus.

Am 21.04.2002 wurden Sie durch das Feldjägerdienstkommando Berlin aufgegriffen und am 22.04.2002 Ihrer Einheit, 2./PzBtl 413, in 17358 Torgelow zugeführt. Gegenüber dem Disziplinarvorgesetzten erklärten Sie auf zweifaches Nachfragen, ob Sie ihre Wehrpflicht erfüllen und Befehle ausführen werden: „Ich bin kein Soldat der Bundeswehr, befolge keine Befehle und werde sie auch niemals befolgen“, so dass Sie vorläufig festgenommen wurden. Mit Zustimmung des Truppendienstgerichtes Nord, 5. Kammer, Az. N 5 AsL 101/02, vom 22.04.2002 hat der Disziplinarvorgesetzte wegen Ihrer eigenmächtigen Abwesenheit im Zeitraum vom 03.09.2001 bis 21.04.2002 und Ihrer Gehorsamsverweigerung gegen Sie eine Disziplinarmaßnahme in Form von 7 Tagen Disziplinararrest und 21 Tagen verschärfter Ausgangsbeschränkung am 22.04.2002 verhängt, wobei durch das Truppendienstgericht Nord, 5. Kammer, die sofortige Vollstreckbarkeit des Disziplinararrestes nach § 40 Abs. 1 WDO angeordnet wurde.

Nach Vollstreckung des vorgenannten 7-tägigen Disziplinararrestes haben Sie sich am 28.04.2002 in Torgelow, 2./PzBtl 413, erneut geweigert, die nicht größegebundene Ausrüstung zu empfangen und Ihren Wehrdienst bei der 2./PzBtl 413 abzuleisten.

Wegen dieses erneuten Dienstvergehens hat der Kompaniechef 2./PzBtl 413 die Disziplinalgewalt an den Kommandeur PzBtl 413 abgegeben. Dieser hat gegen Sie mit Zustimmung des Truppendienstgerichtes Nord, 5. Kammer, Az.: N 5 AsL 108/02 am 29.04.2002 einen 21-tägigen Disziplinararrest verhängt, wobei erneut die sofortige Vollstreckbarkeit des Disziplinararrestes nach § 40 Abs. 1 WDO durch das Truppendienstgericht Nord, 5. Kammer, angeordnet worden war.

Nach Vollstreckung des vorgenannten Disziplinararrestes haben Sie sich am 17.05.2002 in Torgelow, 2./PzBtl 413, erneut geweigert, sich größegebunden einkleiden zu lassen und Ihren Wehrdienst abzuleisten. Aufgrund dieses erneuten Dienstvergehens hat der Kommandeur PzBtl 413 mit Zustimmung des Truppendienstgerichtes Nord, 5. Kammer, Az.: N 5 AsL 123/02, gegen Sie einen weiteren 21-tägigen Disziplinararrest am 17.05.2002 verhängt, wobei erneut die sofortige Vollstreckbarkeit nach § 40 Abs. 1 WDO angeordnet worden war.

Nach Beendigung des vorgenannten Disziplinararrestes haben Sie sich am 06.07.2002 in Torgelow, 2./PzBtl 413, erneut geweigert, sich größegebunden einkleiden zu lassen und Ihren Wehrdienst abzuleisten, so dass der Kompaniechef, befugt nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 a, Abs. 2 WDO gegen Sie einen erneuten 21-tägigen Disziplinararrest mit Zustimmung des zuständigen Truppendienstgerichtes Nord, 5. Kammer, Az.: N 5 AsL 133/02, am 06.06.2002 verhängte, wobei erneut die sofortige Vollstreckbarkeit des Disziplinararrestes nach § 40 Abs. 1 WDO angeordnet wurde.

In seiner Zustimmung am letztgenannten Disziplinararrest hat das Truppendienstgericht Nord, 5. Kammer, in seinem Beschluss den Hinweis gegeben, dass einem weiteren Arrest, falls Sie nicht zur Einsicht kommen sollten, voraussichtlich nicht mehr zugestimmt werden wird.

Dementsprechend hat das Truppendienstgericht Nord, 5. Kammer, nach Vollstreckung des letzten Disziplinararrestes mit Beschluss vom 26.06.2002 der Verhängung eines erneuten Arrestes nicht mehr zugestimmt, da nicht zu erwarten ist, dass Sie nun durch einen weiteren Disziplinararrest Ihre Auffassung ändern. Sinn und Zweck eines Disziplinararrestes sei im Wesentlichen die Erziehungsfunktion. Da diese in Ihrem Falle nicht gegeben ist, verbiete sich nach Ansicht des Truppendienstgerichtes jede weitere disziplinare Maßnahme.

Aufgrund Ihres bisherigen Verhaltens, von dem Sie nicht abweichen, gefährdet ihr Verbleiben in der Bundeswehr die militärische Ordnung oder die Sicherheit der Truppe ernstlich, da Sie sich weiterhin beharrlich weigern, den Dienst aufzunehmen und entsprechende Befehle zu befolgen.

Mit Ihrer Entlassung aus dem letzten Disziplinararrest sind nunmehr die führungs- und disziplinareren Möglichkeiten ausgeschöpft, so dass ich einer weiteren Gefährdung der militärischen Ordnung nur wirksam entgegen treten kann, indem ich Sie aus der Bundeswehr durch fristlose Entlassung entferne. Andernfalls besteht die Gefahr, dass sich auch andere Soldaten zu ähnlichen Wehrstraftaten hinreißen lassen, wodurch eine weitere nicht hinnehmbare Störung der militärischen Ordnung eintreten würde.

Mit dem Wirksamwerden der Entlassung verlieren Sie gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz WPflG ihren Dienstgrad „Panzerschütze“.

Nach Verlust Ihrer Rechtsstellung als Soldat haben Sie nach der Entlassung keinen Anspruch auf Wehrsold und Versorgung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe, jedoch frühestens nach Ablauf einer Nacht, Beschwerde bei mir oder beim Befehlshaber Heeresführungskommando in 56070 Koblenz, Falckenstein-Kaserne, Von-Kuhl-Straße 50, einlegen. Sie können diese Beschwerde auch bei Ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden. Wird sie schriftlich eingelegt, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Beschwerde vor Ablauf der Frist bei der zur Einlegung zuständigen Stelle eingeht.



Generalmajor

Verteiler

- Soldat
- Einheit
- Grundakte
- Rechnungsführer
- Entwurf